

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt, 8. Juli 2003

Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Anlage 1

Dem Zentrumsrat gehören folgende Mitglieder des Zentrums an:

- a) sieben Mitglieder aus der Gruppe der Professorenschaft, die sich wie folgt zusammensetzen:
- sechs Mitglieder aus dem Kreis der an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereiche. Die sechs Mitglieder verteilen sich in folgender Weise:
 - Fächergruppe I — 1 Sitz —
(Philologien: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Russisch, Griechisch, Latein)
 - Fächergruppe II — 1 Sitz —
(Kultur-/Sozialwiss.: Ev. Theologie, Kath. Theologie, Philosophie, Musik, Kunst, Arbeitslehre, Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde, Sport)
 - Fächergruppe III — 1 Sitz —
(Naturwiss.: Biologie, Chemie, Physik, Mathematik, Informatik)
 - Fächergruppe IV — 2 Sitze —
(Grundwissenschaften: Politologie, Soziologie, Erziehungswiss., Päd. Psychologie)
 - zwischen den Fächergruppen I und III wird im Wechsel ein zusätzlicher Sitz vergeben.
 - ein Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 b),
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Kreis der an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereiche, die zwei Mitglieder verteilen sich in folgender Weise:
- Fächergruppe I—III — 1 Sitz —
 - Fächergruppe IV — 1 Sitz —
- Die Mitglieder der Fächergruppen I, II und III sollen periodisch wechseln.

Anlage 2

Das Präsidium lädt die Professoren bzw. Professorinnen der jeweiligen Fächergruppen zu einer Versammlung ein. Auf diesen Versammlungen wählen die jeweiligen Gruppen ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen und deren Stellvertretungen. Ihre Bestellung erfolgt durch das Präsidium.

772

Einstellung des Studienganges Elektrotechnik im Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main und Aufhebung der dazugehörigen Prüfungsordnung vom 20. März 1990 (ABl. S. 952), geändert am 20. Januar 1992 (ABl. S. 514);

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 255), genehmige ich mit sofortiger Wirkung die Einstellung des o. a. Studienganges.

Die Prüfungsordnung wird zum Sommersemester 2004 aufgehoben.

Wiesbaden, 23. Juli 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.5 — 486/276 — 37

StAnz. 32/2003 S. 3219

Der Studiengang Elektrotechnik des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Studierende werden nicht mehr aufgenommen.

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik (jetzt Fachbereich 2) für den Studiengang Elektrotechnik vom 20. März 1990 (ABl. 1990 S. 952) mit der Änderung vom 20. Januar 1992 (ABl. 1992 S. 514) wird zum Sommersemester 2004 aufgehoben.

773

Prüfungsordnung vom 20. Juni 2000 für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der European Business School (ebs) in der Fassung der zweiten Änderung vom 18. März 2003

Studienordnung vom 3. August 2000 für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der European Business School (ebs) in der Fassung der zweiten Änderung vom 18. März 2003

Mit Erlass H II 4.1 — 410/12 (5) — 37 — vom 30. Mai 2003 habe ich gemäß § 102 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre der European Business School vom 20. Juni 2000 in der Fassung der Änderung vom 18. März 2003 genehmigt.

Gegen die gleichfalls vorgelegte Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 3. August 2000 in der Fassung der zweiten Änderung vom 18. März 2003 bestehen keine Bedenken.

Wiesbaden, 25. Juli 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 410/12 (5) — 37
H II 4.1 — 410/12 (5) — 35

StAnz. 32/2003 S. 3219

774

Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren vom 22. Mai 2003

Mit Erlass H II 4.1 — 737/12 — 1 — vom 14. Juli 2003 habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) die Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren vom 22. Mai 2003 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 25. Juli 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 737/12 — 1

StAnz. 32/2003 S. 3219

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Eschersheimer Landstraße 29–39, 60322 Frankfurt am Main, beschließt die folgende Satzung vom 22. Mai 2003 gemäß § 3 Abs. 8 HHG i. d. F. vom 31. Juli 2000:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 2 HDSG) von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation von Leistungen in den Bereichen

- Forschung und künstlerische Entwicklung
- Lehre und Studium
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

verwendet werden.

§ 2

Evaluation

(1) Der Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen auf den in § 1 genannten Gebieten einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse.

Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Qualitätssicherung und -Verbesserung der Aufgabenerfüllung einer Hochschule, dem Studienverhalten sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten zum Zweck der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen, Professuren und Einrichtungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) Evaluationsergebnisse dienen der Information

- von hochschulinternen Gremien
- von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen
- der Öffentlichkeit.

§ 3

Grundsätze

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.

(3) Sie sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.

(4) Mehrfacherhebungen werden nur durchgeführt, soweit dies methodisch geboten ist.

§ 4

Verfahren

(1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis über das Evaluationsverfahren vorher zu informieren. Die Information kann in allgemein zugänglicher Form, z. B. öffentlicher Aushang im Fachbereich, erfolgen. Auf Anfrage ist diesen Personen das Konzept der Evaluation unverzüglich mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich zu machen.

(2) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Präsidium auf Antrag. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Datenarten

(1) Zu Zwecken der Evaluation werden die nach § 92 Abs. 3 HHG festgelegten Daten erhoben. Hierzu können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. **studienbezogene Daten** (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zur sozialen Lage der Studierenden);
2. **lehrbezogene Daten** (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot);
3. **Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal vorliegen und Daten aus Befragungen zu Promotionen, Habilitationen und andere Qualifikationsnachweise);
4. **forschungsbezogene Daten** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der

Finanzverwaltung vorliegen, sowie Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung, wie z. B. Zitationen, Vorträge, Gastprofessuren, Wettbewerbe und Preise);

(2) Die Daten aus Befragungen dürfen nur für Zwecke der Evaluation und Budgetierung genutzt werden.

(3) Die einzelnen Datenmerkmale nach Abs. 1 werden vor der Verarbeitung durch das Präsidium veröffentlicht.

§ 6

Verarbeitung der Daten

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt in erster Linie durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter Unterlagen sowie durch Befragung der betroffenen Person oder Dritter mit Bezug zu dem Evaluationszweck.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten durch Befragung Dritter erfolgt, hat das ausschließlich nach Kriterien zu erfolgen, über die die betroffene Person vorab informiert wurde.

(3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei Evaluationsverfahren erfolgt getrennt von den vorhandenen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nicht zulässig.

(4) Die Verarbeitung hat sich auf die für Ziel und Konzept des Evaluationsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zu konzentrieren. Sie ist in der Regel auf typische Merkmale zu beschränken; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (z. B. Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl).

(5) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

(6) Die Weitergabe von Daten aus Evaluationsverfahren geschieht auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks sowie der Zuständigkeit der anfragenden Stelle. In Konfliktfällen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin nach Stellungnahme der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(7) Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten ist die Herkunft der Daten durch geeignete Kennzeichnung deutlich zu machen.

§ 7

Veröffentlichung

(1) Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z. B. im Fachbereich), Herausgabe eines gedruckten Berichts. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.

(2) Die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen vorgelegt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDSG).

§ 8

Löschung

(1) Nach der Verarbeitung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(2) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 15. Juli 2003

K. Neuvians
Geschäftsführender Präsident